

Antragsformular

Gesuch um Subventionsbeiträge für die Musikschule beider Frenkentäler an die Gemeinde Langenbruck

Gesuchstellerin / Gesuchsteller

Name Vorname

Adresse Wohnort

Name des Kindes

Anzahl Kinder

Einzureichende Beilagen:

- Die letzte definitive Steuerveranlagung
- Die Abrechnung zum Elternbeitrag der Musikschule mit einer Zahlungsbestätigung
- Lohnabrechnungen der letzten drei Monate

Beiträge an Subventionsberechtigte

Die Gemeinde Langenbruck leistet an Kinder - aus finanziell schwachen Verhältnissen - einen Subventionsbeitrag an die Musikschule beider Frenkentäler. Grundlage für die Leistung von Beiträgen ist das Netto-Einkommen der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers.

Die Erziehungsberechtigten stellen Antrag auf einen Subventionsbeitrag und müssen der Verwaltung den Nachweis über die bezahlten Rechnungen an die Musikschule erbringen. Die Verwaltung ermittelt aufgrund der geltenden Subventionssätze den zustehenden Subventionsbeitrag, der nach Genehmigung durch den Gemeinderat an die Erziehungsberechtigten überwiesen wird.

Ein Subventionsbeitrag wird grundsätzlich für ein Schuljahr gewährt. Nach Ablauf eines Jahres muss ein neues Gesuch gestellt werden. Entsprechende Leistungskontrollen werden semesterweise durch die Musikschule durchgeführt. Der Gemeinderat behält sich vor, bei Leistungsabfall eine Kürzung oder eine sofortige Aufhebung des Beitrages vorzunehmen.

Ort / Datum

Unterschrift

Sozienschlüssel

¹Die Staatssteuerveranlagung bildet die Grundlage für die Höhe der auszurichtenden Sozialbeiträge.

²Beträgt das steuerbare Einkommen gemäss Staatssteuerveranlagung weniger als Fr. 50'000.00, werden folgende Rückvergütungen an die Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Musikschule ausgerichtet:

- | | |
|---|-------|
| . bei einem Gesamteinkommen von unter Fr. 20'000.00* | 50 %; |
| . bei einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 20'001.00 und 40'000.00* | 30 %; |
| . bei einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 40'001.00 und 50'000.00* | 15 %. |
- *ab dem 2. Kind erhöht sich die Rückvergütung bei jedem weiteren Kinder um jeweils 10 %.

³Bei Alleinerziehenden oder getrennt lebenden Erziehungsberechtigten gilt nur das Gesamteinkommen des Obhutsberechtigten